

ZVEI-Seiter

CSRD auf den Prüfstand! Praxisnahe Berichtsstandards schaffen

Die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt Unternehmen vor große Herausforderungen. Die Komplexität des Regelwerks, die hohe Anzahl der geforderten Datenpunkte (bis zu 1.000) und die sehr hohe Granularität geht mit einem enormen finanziellen und personellen Aufwand einher.

Die CSRD sollte auf europäischer Ebene reformiert und spürbar vereinfacht werden. Längere Übergangsfristen sowie eine stärkere Differenzierung der Berichtspflichten nach Unternehmensgröße würden insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugutekommen. Diese sind durch die neuen Anforderungen übermäßig belastet. Das Ziel muss es sein, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit miteinander zu vereinbaren, ohne die Unternehmen mit der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu überfordern.

Unsere Positionen

- **Komplexität bei Datenpunkten und Wesentlichkeitsanalyse reduzieren**
 - Unternehmen müssen **bis zu 1.000 Datenpunkte** berichten und einen **komplexen Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse** durchführen. Wir plädieren dafür, die **Datenpunkte stark zu reduzieren und die Wesentlichkeitsanalyse zu vereinfachen**.
 - Die **Datenpunkte sollten besser mit existierenden Berichtspflichten koordiniert werden**. Viele Vorschriften und Gesetze sind miteinander verknüpft, überschneiden sich inhaltlich oder nutzen unterschiedliche Definitionen. So fordert die CSRD beispielsweise die Veröffentlichung aller „substances of concern“. Dies führt bei vielen Unternehmen zu umfangreichen Datensammlungen über tausende Produkte. Erschwerend wirkt, dass der Begriff „substances of concern“ nicht klar definiert ist und somit Interpretationsspielräume lässt. Gesetzlich sind Unternehmen bislang zur Information über in Produkten enthaltene SVHC-Stoffe (substances of very high concern) verpflichtet.
 - Weiterhin sollten die Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) für die ersten Berichtsjahre stark eingeschränkt werden. Denkbar wäre die **Einführung eines Katalogs von ca. 50 relevanten Datenpunkten**. Dieser sollten mit Stakeholdern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erarbeitet werden.
 - Das Konzept der **doppelten Wesentlichkeit ist zu unbestimmt**. Zudem gibt es keinen offensichtlichen Zusammenhang zwischen der Wesentlichkeitsanalyse und den im Anschluss geforderten Datenpunkten. Hier braucht es offizielle Leitlinien und einheitliche Vorlagen, die Unternehmen nutzen können. Dies erhöht die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen.
- **Längere Übergangsfrist schaffen und Anwendungsbereich verkleinern**
 - Viele notwendige **Regelwerke wurden erst spät veröffentlicht** und auch die unklare Art der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht **sorgt für Unsicherheiten**. In der Praxis führte dies dazu, dass Prozesse nur auf Basis von Annahmen aufgesetzt werden konnten und fehlerbehaftet sein können.
 - Wir fordern daher eine längere **Übergangsfrist von drei Jahren**. So können sich Unternehmen schrittweise auf die neuen Anforderungen einstellen.
 - Darüber hinaus sollte der **unmittelbare Anwendungsbereich zeitnah verkleinert werden**. Bei den in der Richtlinie als „groß“ definierten Unternehmen handelt es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen. Kleine Unternehmen unterliegen somit fast den gleichen Berichtspflichten wie weltweit agierende Großkonzerne. Dies ist nicht nachvollziehbar und belastet den Mittelstand überproportional.

- **Einbezug der Wertschöpfungskette bei der Datenerhebung einschränken und Trickle-down-Effekt bei Zulieferern stoppen**
 - Die Berichtspflichten beziehen sich nicht nur auf die eigene Geschäftstätigkeit, sondern umfassen auch Informationen aus der Wertschöpfungskette. Diese **Anforderung stellt Unternehmen vor große Herausforderungen, da ihnen häufig der Einfluss und die Ressourcen fehlen, um Nachhaltigkeitsdaten entlang der Lieferkette zu erheben.**
 - Um die Unternehmen zu entlasten und die Validität der Daten sicherzustellen, sollte sich die **verpflichtende Datenerhebung nur auf die direkten Zulieferer beziehen.**
 - In der Praxis sind Zulieferer zudem aufgrund berichtspflichtiger Kunden mit einer **Vielzahl an Fragebögen** konfrontiert. Diese **Mehrbelastung ist für kleinere Betriebe** kaum zu leisten. Wir schlagen daher die **Einführung eines „Value Chain Reporting Cap“ vor.** In diesem Rahmen könnten nicht vom Gesetz betroffene Unternehmen die Anforderungen eines praktikablen und freiwilligen Berichtsstandards erfüllen. Geschäftspartner im unmittelbaren Anwendungsbereich dürften ihre Lieferanten nicht mit darüber hinausgehenden Informationsanforderungen belasten.
 - Im Gegenzug sollte es **Unternehmen im Anwendungsbereich erlaubt sein, fehlende Informationen mit Schätzungen zu ersetzen.** Die Entwicklung der Standarddokumentation und Reporting-Inhalte sollte im engen Austausch mit der Wirtschaft erfolgen.
- **Proportionalität stärken**
 - Die Richtlinie muss **stärker** zwischen verschiedenen **Unternehmensgrößen differenzieren.** Kleinere Unternehmen sollten ein **vereinfachtes Berichtsformat** nutzen können, das sich auf die wesentlichen ESG-Kriterien beschränkt. So könnte beispielsweise der Umfang der Daten zu Treibhausgasemissionen und sozialen Kriterien reduziert werden.
 - Die **Prüfung der Berichte sollte für kleinere Unternehmen flexibler gestaltet** werden, indem weniger umfangreiche und kostenintensive Prüfverfahren angewendet werden.
 - Zudem schlagen wir **verlängerte Berichtsperioden** vor. Dies würde die Belastung reduzieren und sicherstellen, dass die wichtigsten Nachhaltigkeitsinformationen regelmäßig aktualisiert werden.

Sanktion und Haftung einschränken

- Die unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsanalyse sowie eine unzureichende Datenlage werden dazu führen, dass Bewertungsunterschiede zwischen Unternehmen und Dritten entstehen können.
- Daraus ergeben sich Sanktions- und Haftungsrisiken. Wir fordern deshalb, dass Unternehmen in **den ersten drei Jahren von sämtlichen Sanktions- und Haftungsrisiken befreit werden** und die **behördliche Kontrolle sich auf die Abgabe der Berichte beschränkt.**
- **Wichtigen Kennzahlen und Rechengrößen in staatlichen Datenbanken bereitstellen**
 - Informationen, die von vielen Unternehmen benötigt werden, sollten von staatlicher Seite bereitgestellt werden. Ein Beispiel dafür sind Emissionsfaktoren für unterschiedliche Anwendungsfälle. Hier muss sichergestellt werden, dass die Daten aktuell und mit internationalen Standards harmonisiert sind.
- **Von der Erstellung sektorspezifischer Standards sollte abgesehen werden**
 - Ergänzend zu den bereits erlassenen Standards sollen laut CSRD noch sektorspezifische Standards (Set 2) entwickelt werden. Solche zusätzlichen Anforderungen sollten nicht eingeführt werden.

Hintergrund: Zahlen, Daten, Fakten

- Unternehmen müssen bis zu 1.000 Datenpunkte berichten¹. Die CSRD-Berichtsstandards umfassen inklusive Umsetzungsempfehlungen 360 Seiten.
- Die Kosten für die Implementierung der CSRD liegen zwischen 150.000 EUR für nicht börsennotierte Unternehmen und mehr als 1 Mio. EUR für börsennotierte Unternehmen. Insgesamt kostet die Implementierung europaweit 2,1 Milliarden Euro, der jährliche Erfüllungsaufwand liegt bei rund 2,4 Milliarden EUR.²
- Deutsche Unternehmen werden mit jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt rund 1,6 Mrd. EUR belastet. Noch nie wurde durch nur ein einziges Vorhaben ein so hoher Aufwuchs an Bürokratiekosten ausgelöst. Hinzu kommt nochmal einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 847 Mio. EUR.³
- Bis 2028 wird die Berichtspflicht etappenweise ausgeweitet; künftig sind in Deutschland etwa 15.000 Unternehmen unmittelbar betroffen. Vor der CSRD mussten nur 500 Unternehmen in Deutschland einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen.⁴

19. Dezember 2024

Kontakt

Donato Di Dio • Sustainability Manager • Bereich Nachhaltigkeit & Umwelt •
Telefon: +49 69 6302 229 • Mobil: +49 162 2662 361 • E-Mail: Donato.DiDio@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main • www.zvei.org
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

¹ CSRD: Was die Nachhaltigkeitsberichte für Anleger bedeuten

² 05 EFRAGs Cover Letter on the Cost-benefit analysis.pdf

³ NKR-Jahresbericht Seite 75

⁴ CSRD: Betroffene Unternehmen | Finance | Haufe